

Fotomontage nicht als solche gekennzeichnet

Zeitung berichtet über Verlauf der Dortmunder „Hygiene-Spaziergänge“

Die in Dortmund stattfindenden „Hygiene-Spaziergänge“ sind gedruckt und online Thema in einer Kolumne einer Regionalzeitung. Überschrift: „Coronaschutz-Skeptiker, haltet Abstand von der Allianz des Schwachsinn!“ Dem Beitrag beigelegt ist ein verfremdetes Foto der Demonstration. Am linken Bildrand sind zwei Personen zu sehen, die vom Erscheinungsbild her und insbesondere aufgrund zweier schwarz-weiß-roter Fahnen dem rechten Spektrum zugeordnet werden können. Auf Leserkritik reagiert die Redaktion, indem sie die Bilddarstellung in der Online-Fassung ändert. Dazu heißt es in der Bildunterschrift: „Unsere künstlerisch verfremdete Fotomontage ist entstanden aus einer Demo-Szene in der Dortmunder Innenstadt. Nach Kritik an der ursprünglichen Version der Montage, die am Rand Personen mit einer von Neonazis verwendeten Flagge zeigt, haben wir zur Vermeidung weiterer Missverständnisse die Bebilderung angepasst und entschuldigen uns, falls das Kunstwerk einen falschen Eindruck vermittelt haben sollte.“ Mehrere Beschwerdeführer kritisieren das zum Beitrag gestellte Foto. Dies sei manipuliert. Durch das Hinzufügen zweier Personen mit einer Fahne der Rechtsradikalen solle der Eindruck erweckt werden, dass Rechtsradikale an dem „Hygienespaziergang“ teilgenommen hätten. Zwei Beschwerdeführer ergänzen, sie seien vor Ort gewesen. Es sei niemand mit einer Fahne dort gewesen. Ein anderer Beschwerdeführer stört sich an der aus seiner Sicht einseitigen Berichterstattung. Er habe einen anderen Eindruck von dem Ereignis gewonnen. Die Redaktion teilt mit, im konkreten Fall sei es darum gegangen, dem Leser zu verdeutlichen, dass auch Neonazis an den sogenannten „Hygienespaziergängen“ teilnehmen. Plakativ habe man versucht, dies durch Einfügen der zwei Personen mit Flagge zu betonen. Grundlage der Darstellung sei das Foto einer früheren Veranstaltung gewesen. Die Redaktion gibt einen Fehler dergestalt zu, dass man es versäumt habe, die Fotomontage als solche zu bezeichnen. Sie teilt mit, dass sie sofort gehandelt habe, nachdem die Vorwürfe an der Veröffentlichung erhoben worden waren. Das montierte Bild sei in der Online-version unverzüglich korrigiert worden.

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Er spricht einen Hinweis aus. Richtlinie 2.2 des Kodex verlangt, Fotomontagen oder sonstige Veränderungen deutlich wahrnehmbar in Bildlegende bzw. Bezugstext als solche erkennbar zu machen. Der Presserat berücksichtigt bei der Wahl der Maßnahme, dass die Zeitung – wenn auch unzureichend – durch Verfremdungseffekte versucht hat, die Illustration als nichtdokumentarisch zu kennzeichnen.

Aktenzeichen:0467/20/2

Veröffentlicht am: 01.01.2020

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis